

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fischereiabgabeförderrichtlinie – FiAbgFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 11. Januar 2018 – VI 560-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 5

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln der Fischereiabgabe nach § 9 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und zum Schutz und zur Pflege der Gewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Förderung dient einer nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung der fischereilichen Ressourcen in den Küsten- und Binnengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Landesfischereigesetz,
- b) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Zielstellung gemäß § 9 des Landesfischereigesetzes entsprechen. Dazu gehören insbesondere:

2.1.1 fischereiliche Forschungsprojekte (zum Beispiel Untersuchungen, Studien) zum Fischbestand, zu den Lebensräumen, zur Nahrungsgrundlage von Fischen, zu Einwirkungen auf den Bestand und zur Bewirtschaftung fischereilicher Ressourcen (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Besatzmaßnahmen und deren Datenaufbereitung),

2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse an und in den Gewässern, insbesondere

- a) die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung ursprünglich heimischer Fischarten oder von Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,

b) Maßnahmen zur Biotopverbesserung,

c) Maßnahmen zur fischereilichen Bonitierung und

d) Maßnahmen zur Erhaltung oder besseren Bewirtschaftung fischereilicher Ressourcen,

2.1.3 innovative Projekte

a) zur Entwicklung oder Einführung von Technologien zur Verringerung von Schäden an Fischbeständen und Fängen, die insbesondere von Säugetieren und Vögeln verursacht werden, und zur Verringerung der Folgen des Fischfangs für die Umwelt, insbesondere verbesserte Fangtechniken und eine verbesserte Selektivität der Fanggeräte,

b) zur Entwicklung oder Einführung neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation in der Fischerei,

2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen Ordnung und Sicherheit auf und an den Gewässern,

2.1.5 Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes,

2.1.6 Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten für die Fischerei.

2.2 Nicht gefördert werden:

a) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind,

b) Maßnahmen, die der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und Normen dienen,

c) Maßnahmen, die unmittelbar auf den produktiven Bereich der Fischerei oder der Aquakultur gerichtet sind,

d) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens übernimmt,

e) Reisekosten, soweit sie nicht bei der Durchführung von Projekten und Maßnahmen anfallen,

- f) die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2755) geändert worden ist, als Vorsteuer absetzbar ist,
- g) Rabatte, Skonti, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Sollzinsen, Grunderwerbssteuern, Provisionen sowie Ausgaben für Leasing,
- h) Ausgaben für Bewirtung und Präsente, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen sowie Ausgaben für Gebühren von Landesbehörden, sofern es sich nicht um Gebühren für Projektarbeiten handelt, deren Ergebnisse dem Land Mecklenburg-Vorpommern zustehen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsempfänger müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ausnahmen hinsichtlich des Geschäfts- und Betriebssitzes sind bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 möglich, sofern die Ergebnisse dieser Projekte dem Land Mecklenburg-Vorpommern zustehen und diese öffentlich zugänglich sind. Gegen den Zuwendungsempfänger darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- 4.2 Die Laufzeit der Projekte soll vier Jahre nicht übersteigen. Der jährliche finanzielle Anteil mehrjähriger oder sich jährlich wiederholender Projekte darf insgesamt 20 Prozent der jährlich für die Förderung aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.
- 4.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn das Projekt bereits gefördert worden ist oder für denselben Zweck eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
- 4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Antrag müssen mindestens 1 000 Euro betragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteil- oder Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 beträgt jeweils bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.6 beträgt jeweils bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen projektspezifischen Personalausgaben, Sachausgaben und Reisekosten nach dem Landesreisekostenrecht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Wenn die Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:
 - a) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - b) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Die Vorschriften des Mittelstandsförderungsgesetzes, des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind zu beachten.

- 6.2 Bei einem privaten Auftraggeber ist die Vergabe von Leistungen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung vorzunehmen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat unbeschadet der Nummern 6.1 und 6.2 für jeden Auftrag möglichst drei Angebote einzuholen. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind die auf dem Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- 7.1.2 Vor der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung ist durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt der Fischereiabgabeausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu hören.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 123 in 19061 Schwerin.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind jeweils im Original beizufügen. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen

auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Die Originale der Rechnungen und Nachweise der entsprechenden Bezahlung sind zur Prüfung vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung des Zuschusses erfolgt entsprechend Nummer 6 der ANBest-P und Nummer 6 der ANBest-K. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9 Prüfrechte

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 21